



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1991

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
791	6. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für ökologische Maßnahmen im Rahmen des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (Förderrichtlinien Ökologieprogramm Emscher-Lippe) . . .	814

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	830
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 4. 1991	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	830
	Landschaftsverband Rheinland	
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
3. 6. 1991	Gemeinsame Bekanntmachung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe; Gemein-same Tagung	830

I.

791

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
für ökologische Maßnahmen
im Rahmen des Ökologieprogramms
im Emscher-Lippe-Raum
(Förderrichtlinien Ökologieprogramm
Emscher-Lippe)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
III B 1 - 444.1 - u. d. Ministeriums
für Stadtentwicklung und Verkehr - I C 4 -
92.01 - 2226/91 -
v. 6. 5. 1991

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Verwirklichung der Ziele des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - (VV/VVG) Zuwendungen für Maßnahmen der ökologischen Aufwertung der Industrieregion im Emscher-Lippe-Raum, die die ökologischen Funktionen dieses Raumes wiederherstellen, entwickeln und nachhaltig sichern. Dazu gehört auch die Sicherung und Rückgewinnung von Freiflächen für Zwecke der naturverträglichen Erholung und als Erlebnisräume von Landschaftsgeschichte und Landeskultur sowie entsprechende Informationsangebote für die erholungsuchende Bevölkerung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorrang beim Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel haben ökologische Maßnahmen zur Realisierung der Internationalen Bauausstellung Emscherpark (IBA).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind ökologische Gestaltungsmaßnahmen einschließlich des Grunderwerbs als Voraussetzung von Gestaltungsmaßnahmen, die einzeln oder zusammengekommen zu einer nachhaltigen ökologischen Aufwertung im Emscher-Lippe-Raum gemäß Nr. 1.1 des Ökologieprogramms führen.

Gefördert werden:

- 2.1.1 Ökologische Optimierung der Emscher, ihrer Zuläufe und der Lippezuläufe im Planungsgebiet bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die nicht über Gebühren finanzierbar sind
- 2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen (§§ 19 bis 23 LG)
- 2.1.3 Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten mit dem Ziel, eine dauerhafte naturnahe Nutzung der Flächen zu sichern
- 2.1.4 Neubegründung von Waldflächen (Ankauf und Erstaufforstung)
- 2.1.5 Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau
- 2.1.6 Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergärten
- 2.1.7 Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems im IBA-Emscher-Landschaftspark
- 2.1.8 Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems einschließlich einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Emscherparks-Wasserwegs und der Emscherpark-Eisenbahn im Rahmen der IBA

2.1.9 Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren

2.1.10 Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst

2.1.11 Einrichtung von Öko-Stationen als Treffpunkt und Bildungsstätte für Vereine und Bürger im Förderaum im Rahmen der IBA

2.1.12 Kosten für Planung, Bürgerbeteiligung und Information im Rahmen der IBA

2.2 Nicht gefördert werden:
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz.

2.3 Nach diesen Richtlinien dürfen keine Maßnahmen (Nr. 2.1.1 bis 2.1.12) zusätzlich gefördert werden, für die bereits aufgrund anderer Förderprogramme Zuwendungen bewilligt worden sind. Soweit Maßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert werden, ist eine Gewährung von Zuwendungen auf Grund anderer Förderprogramme nicht zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände in den Kreisen Recklinghausen, Unna und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen,

sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in den vorgenannten Kreisen und kreisfreien Städten

im Planungsraum gemäß Nummer 2.1.

3.2 Bei Förderung nach Nummern 2.1.5 und 2.1.6 ist eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte zulässig. Dabei ist Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zu beachten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- 4.1 die Maßnahmen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und eingeleiteten landesplanerischen sowie landschaftsplanerischen Zielen nicht widersprechen,
- 4.2 die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,
- 4.3 die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen beschlossen ist,
- 4.4 der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, eigene Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wenn diese zur Durchführung der Maßnahmen benötigt werden. Die zur Verfügung gestellten Grundstücke bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

Bagatellgrenze: 10 000,- DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

Bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 7.1.4)

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, bei Maßnahmen des Naturschutzes, der Freiraumsicherung und der Erholung zu verpflichten zur

- 6.1.1 Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von 10 Jahren,
- 6.1.2 Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz,
- 6.1.3 Unterhaltung der öffentlich geförderten Erholungseinrichtungen,
- 6.1.4 Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist.
- 6.2 Die Zweckbindung bei Investitionen beträgt 25 Jahre. Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Verfahrensführende Behörde

Anlage 1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind nach dem Muster der Anlage 1 dem Regierungspräsidenten Münster als verfahrensführender Behörde spätestens bis zum 30. 6. eines jeden Haushaltsjahres vorzulegen.

7.1.2 Abstimmung mit der IBA Emscherpark

Soweit Anträge nach diesen Richtlinien Projekte der IBA betreffen, sind die Anträge in den interkommunalen Arbeitsgemeinschaften und in der Leitplanungsarbeitsgemeinschaft der IBA Emscherpark abzustimmen. Die Stellungnahme dieser Gremien ist dem Antrag beizufügen.

7.1.3 Fachliche Prüfung

Der Regierungspräsident Münster bildet eine Kommission, in der die Anträge mit dem Antragsteller ggf. in einem Ortstermin erörtert werden und eine abschließende fachliche Stellungnahme vorbereitet wird. Dabei sind die jeweiligen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Dieser Kommission gehören an der Regierungspräsident Münster als verfahrensführende Behörde, die Regierungspräsidenten Arnsberg und Düsseldorf, je nach Bedarf die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, der Kommunalverband Ruhrgebiet, die zuständige Forstbehörde, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und das Amt für Agrarordnung.

Weitere Dienststellen und Experten können nach Bedarf hinzugezogen werden.

Mit der fachlichen Stellungnahme der Kommission wird der Antrag dem Regierungspräsidenten Münster zugeleitet.

7.1.4 Bildung einer Projektgruppe

Beim Regierungspräsidenten Münster wird eine Projektgruppe Ökologieprogramm Emscher-Lippe gebildet, die auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme die haushaltstechnische Prüfung vornimmt. Sofern spezielle Förderrichtlinien bestehen, bilden sie die Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bestehen keine speziellen Förderrichtlinien, sind Art und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beachtung der haus-

haltsrechtlichen Grundsätze der Notwendigkeit (§§ 6, 23 LHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu ermitteln.

Die Projektgruppe berät den Antragsteller projektbegleitend bei der Umsetzung des Projektes.

7.1.5 Einrichtung eines interministeriellen Arbeitskreises

Unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ein interministerieller Arbeitskreis eingerichtet. Diesem gehören außerdem das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, das Innenministerium und das Finanzministerium an. Bei Bedarf können die Emscher-genossenschaft/Lippe-Verband, die Geschäftsführung der IBA und der Kommunalverband Ruhrgebiet hinzugezogen werden.

Dieser Arbeitskreis stellt auf der Grundlage der vom Regierungspräsidenten Münster geprüften Anträge ein Jahresprogramm auf.

7.1.6 Naturschutzprogramm Ruhrgebiet

Die Verfahrensregelung für Maßnahmen im Naturschutzprogramm Ruhrgebiet bleibt davon unberührt.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident Münster.

7.2.2 Für den Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

7.2.3 Der Regierungspräsident kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei noch nicht abschließend geprüften Anträgen im Einzelfall eine Förderzusage nach dem Muster der Anlage 3 erteilen. Diese Förderzusage erlischt nach 6 Monaten. Nach Vorlage der in der Förderzusage weiter geforderten Unterlagen entscheidet der Regierungspräsident endgültig und abschließend über den Antrag und erteilt ggf. unter Verwendung des Musters der Anlage 2 einen Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft. Förderanträge für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.12, die bei den Regierungspräsidenten vor dem 1. Mai 1991 eingegangen sind und über die noch nicht nach Maßgabe anderer Förderrichtlinien entschieden ist, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.

Regierungspräsident
4400 Münster

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
Betr.: Ökologieprogramm Emscher-Lippe
Bezug:

1 Antragsteller								
Name/Bezeichnung:								
Anschrift:		Straße/PLZ/Ort/Kreis						
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Durchwahl)						
Gemeindekennziffer:								
Bankverbindung:		Konto-Nr.			Bankleitzahl			
		Bezeichnung des Kreditinstituts						
Landesplanerische Kennzeichnung:								
2 Maßnahme								
Bezeichnung der Maßnahme:								
Durchführungszeitraum:		von/bis						
3 Gesamtkosten								
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung		Gesamtkosten			 DM			
		Zuwendungsfähige Ausgaben			 DM			
		Beantragte Zuwendung			 DM			
4 Finanzierungsplan								
		Gesamt- betrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
			19.....	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
		in 1000 DM						
1		2	3	4	5	6	7	8
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3)								
4.2 Eigenanteil v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben								
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)								
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch								
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)								

5 Beantragte Förderung				
Zuwendungsbereich (Fördergegenstände nach den Förderrichtlinien)	Gesamtkosten TDM	Künftige Einnahmen TDM	Differenz (Sp.2-Sp.3) TDM	Zuwendungs- fähige Ausgaben TDM
1	2	3	4	5
Nr. 2.1.1 Ökologische Optimierung der Emscher, Zuläufe und Lippezuläufe davon Grunderwerb 2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen davon Grunderwerb 2.1.3 Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten 2.1.4 Neubegründung von Waldflächen davon Grunderwerb 2.1.5 Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau 2.1.6 Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergärten davon Grunderwerb 2.1.7 Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems im IBA-Emscher-Landschaftspark davon Grunderwerb 2.1.8 Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems davon Grunderwerb 2.1.9 Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren 2.1.10 Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst 2.1.11 Einrichtung von Öko-Stationen 2.1.12 Kosten für Planung usw. im Rahmen der IBA				
Insgesamt				

6 Maßnahmebeschreibung und Begründung

- 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme nach Maßgabe der Förderrichtlinien (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)**

Noch Nr. 6.1

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

(Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Ausgaben der Förderrichtlinien bezieht.

9 Anlagen**9.1 bei allen Anträgen.**

- ☐ Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Nr. 4.1)
- ☐ Darstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit (Nr. 4.2)
- ☐ Beschluß des zuständigen Organs (Nr. 4.3)
- ☐ Stadtplan mit Eintragung des Fördergebietes/Standortes des Fördergegenstandes (Maßstab 1:25000)
- ☐ Darstellung des Fördergegenstandes in einem Lageplan (Maßstab 1:500)
- ☐ im Falle des Grunderwerbs Grunderwerbs- und Veräußerungsliste mit Größe, Nutzung, Verkehrswert

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Regierungspräsident

Az.:

Anlage 2

..... den 19.....

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Ökologieprogramm Emscher-Lippe

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anl.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
☐ Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

I.

1 Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag

Zweckbindungsfrist:

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von	 v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)	
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von	 DM
als Zuschuß/Zuweisung ¹⁾ gewährt.	

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:		
Zuwendungsbereich (Fördergegenstände nach den Förderrichtlinien)	Ausgaben	
	insgesamt TDM	davon zuwen- dungsfähig TDM
Nr.		
2.1.1 Ökologische Optimierung der Emscher, Zuläufe und Lippezuläufe		
2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen		
2.1.3 Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten		
2.1.4 Neubegründung von Waldflächen		
2.1.5 Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau		
2.1.6 Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergärten		
2.1.7 Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems im IBA-Emscher-Landschaftspark		
2.1.8 Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems		
2.1.9 Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren		
2.1.10 Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst		
2.1.11 Einrichtung von Öko-Stationen		
2.1.12 Kosten für Planung usw. im Rahmen der IBA		
Insgesamt		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

5.1 Kapitel/Titel:	
Ausgabeermächtigungen	DM
Verpflichtungsermächtigungen	DM
davon 19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
5.2 Kapitel/Titel:	
Ausgabeermächtigungen	DM
Verpflichtungsermächtigungen	DM
davon 19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 31. 12. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet.

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G/ANBest-P ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend hierzu wird folgendes bestimmt:²⁾

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Hier sind die Nebenbestimmungen zu bezeichnen, die im Einzelfall keine Anwendung finden.

Der Regierungspräsident

Az.:

Münster, den

Fernsprecher:



Förderzusage

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Ökologieprogramm Emscher-Lippe

Bezug: Ihr Antrag vom

1. Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der
-
-
-
- (Bezeichnung der Maßnahmen)

ist derzeit noch nicht abschließend entscheidungsreif.

2. Hiermit gebe ich Ihnen jedoch die Zusage gemäß § 38 VwVfG. NW., spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe (§ 41 VwVfG. NW.) dieses Bescheides einen Zuwendungsbescheid zu erteilen, wenn sie mir bis dahin nachstehende Unterlagen einreichen:

.....

.....

.....

Wenn mir diese Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage vorgelegt werden, erlischt diese Zusage (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.).

Eine Auszahlung von Fördermitteln ist erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides möglich.

.....
(Unterschrift)

Regierungspräsident

, den 19

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Betr.: Ökologieprogramm Emscher-Lippe

hier: (Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom über DM

vom über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt DM

Es wurden ausgezahlt insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung nach Zuwendungsbereichen ¹⁾²⁾ (Förderungsgegenstände nach den Förderrichtlinien)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Nr.				
2.1.1 Ökologische Optimierung der Em- scher, Zuläufe und Lippezuläufe				
2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen				
2.1.3 Gefährdungsabschätzung, Siche- rung und Sanierung von Altlasten				
2.1.4 Neubegründung von Waldflächen				
2.1.5 Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau				
2.1.6 Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergär- ten				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

2.1.7 Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems im IBA-Emscher-Landschaftspark				
2.1.8 Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems				
2.1.9 Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren				
2.1.10 Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst				
2.1.11 Einrichtung von Öko-Stationen				
2.1.12 Kosten für Planung usw. im Rahmen der IBA				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.

☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG) wenn erforderlich

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift)

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers
aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 4. 1991

Für das mit Ablauf des 10. 6. 1991 ausscheidende Mitglied der

9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Monika Müllemeier, Die Grünen

rückt aus der Reserveliste Die Grünen

Herr Wilfried Jarchow
Heinrichstraße 14
5900 Siegen

mit Wirkung vom 11. 6. 1991 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 30. April 1991

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1991 S. 830.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richter/in eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1991 S. 830.

**Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Gemeinsame Bekanntmachung
der Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe**

v. 3. 6. 1991

Die Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe sind zu einer gemeinsamen Tagung

auf **Freitag, 5. Juli 1991, 13.00 Uhr,**
nach **Köln, Messegelände,**
einberufen worden.

Tagesordnung

- 1 Begrüßung
Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland
- 2 Pflegeversicherung – Eine Chance für mehr Menschlichkeit
- 2.1 Einführung in die Thematik
Ursula Bolte
Vorsitzende der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
- 2.2 Vorstellungen der Bundesregierung zur Lösung des Problems
Dr. Norbert Blüm
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
- 2.3 Vorstellungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Lösung des Problems
Hermann Heinemann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW
- 3 Statements der Fraktionen der Landschaftsversammlungen
- 4 Verabschiedung einer Resolution durch die Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe

Köln, den 3. Juni 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

Münster, den 3. Juni 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1991 S. 830.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509